



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

AK Corporate Governance Reporting

DI|RK

Deutscher
Investor Relations
Verband

Corporate Governance Reporting

Was bei der Erstellung des nächsten Geschäftsberichts unbedingt beachtet werden sollte

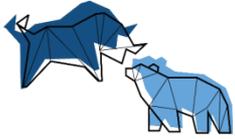
Dr. Claus Buhleier, Rolf Woller
Frankfurt am Main, 02.10.2020

Mehr Wert im Kapitalmarkt



Agenda

- Begrüßung und Eröffnung
- Evolution der Corporate-Governance-Berichterstattung
- Steigende Relevanz der Corporate-Governance-Berichterstattung
- Zielsetzungen der Überlegungen zur Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Berichterstattung
- Leitlinien zur Struktur der Erklärung zur Unternehmensführung



Überblick über die verschiedenen Teile der Corporate-Governance-Berichterstattung

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

(Teil-)Bericht	Geregelt in:
(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung	§ 289f HGB, § 314d HGB; DRS 20.K224-231c
Corporate-Governance-Bericht	ehemals Ziff. 3.10 DCGK, mit DCGK 2020 mit Grundsatz Nr. 22 aufgehoben
Vergütungsberichterstattung	§ 162 AktG, § 285 Nr. 9 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB; DRS 17
Bericht des Aufsichtsrats	§ 171 Abs. 2 AktG
Weitere Bestandteile des (Konzern-)Lageberichtes mit Corporate-Governance- Bezug	
Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	§ 289a HGB; § 315a HGB
Übernahmerelevante Angaben	§ 289a HGB; § 315a HGB
Weitere Bestandteile des (Konzern-)Anhangs mit Corporate-Governance- Bezug	
Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	§ 160 AktG
Angaben zu Organmitgliedern	§ 285 Nr. 10 HGB
Relevante Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen	§ 285 Nr. 21 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB i. V. m. §§ 111a-c AktG; § 315e HGB i. V. m. IAS 24

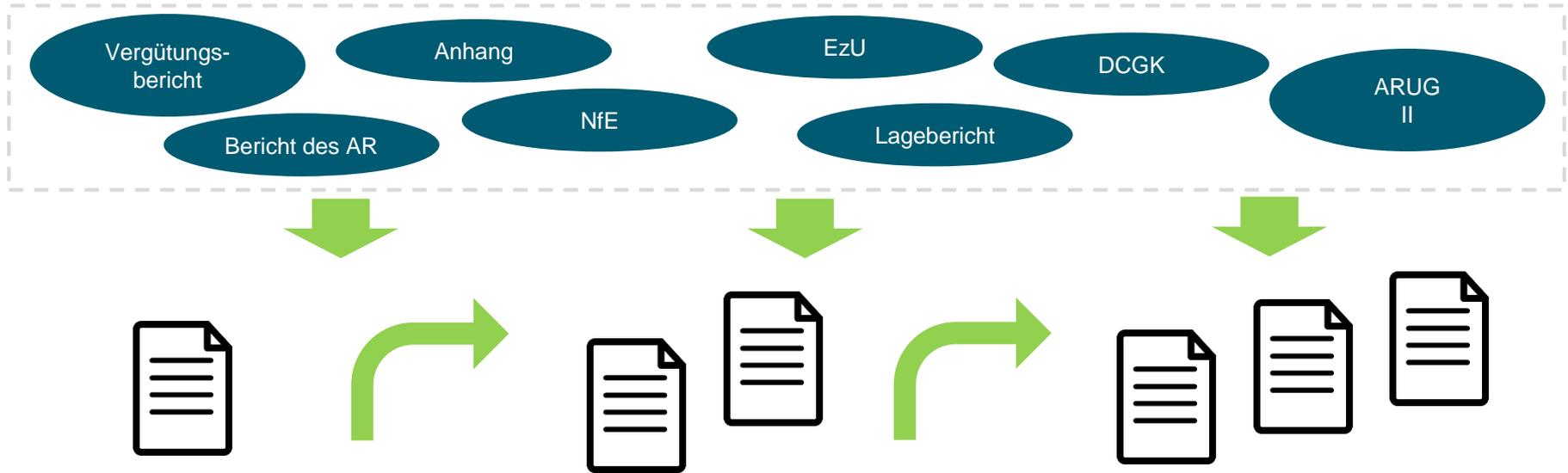
In Anlehnung an Needham/Scheid/Müller, WPg 2019, S. 1309.



Evolution der Corporate-Governance-Berichterstattung

DI|RK

Deutscher
Investor Relations
Verband



Vielzahl verschiedener Regelungen zur Veröffentlichung von CG-Informationen & Fülle verschiedener Publikationsmedien mit CG-Bezug



Steigende Relevanz der Corporate-Governance-Berichterstattung

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

GASTKOMMENTAR

Fatale Anreize und fehlende Kontrollen schwächen Corporate Governance im Finanzsektor

Nach der Finanzkrise verhalten sich in der Branche immer noch viele Akteure unethisch. Es besteht dringend Handlungsbedarf, sonst könnte die nächste Krise folgen.

Christian A. Conrad

28.03.2019 - 16:11 Uhr • 1 x geteilt

Handelsblatt

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Rolf Nonnenmacher: „Der Fall Wirecard ist wie ein Brennglas“

von: Dieter Fockenbrock • Tanja Kewes
Datum: 02.07.2020 12:22 Uhr

Wirecard ist ein Unglück für die deutsche Wirtschaft, meint der Chef der Corporate-Governance-Kommission. Der Kodex für gute Unternehmensführung müsse verschärft werden.



Quelle: Handelsblatt von 02.07.2020 und 28.08.2020.

2. Oktober 2020

Mehr Wert im Kapitalmarkt



Ausgangslage

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

Vielzahl verschiedener Regelungen
zur Veröffentlichung von CG-
Informationen

Fülle verschiedener
Publikationsmedien mit CG-Bezug
Unterschiedliche Auslegung der
Regelungen in der Praxis

Geringe Vergleichbarkeit und
Nachvollziehbarkeit

Hohe Heterogenität der CGB
Hohe Kosten der
Informationsbeschaffung
Eingeschränkte
Entscheidungsnützlichkeit

Insgesamt ist es schwierig für
Stakeholder in angemessener Zeit
und mit hinreichender Sicherheit
Informationen über die Handhabung
und Qualität der Corporate
Governance zu erhalten.



Steigende Relevanz der Corporate-Governance-Berichterstattung bei den DAX-30 Unternehmen

DI|RK

Deutscher
Investor Relations
Verband

2016



Anteil CGR am Geschäftsbericht
Ø 4,5%

2018

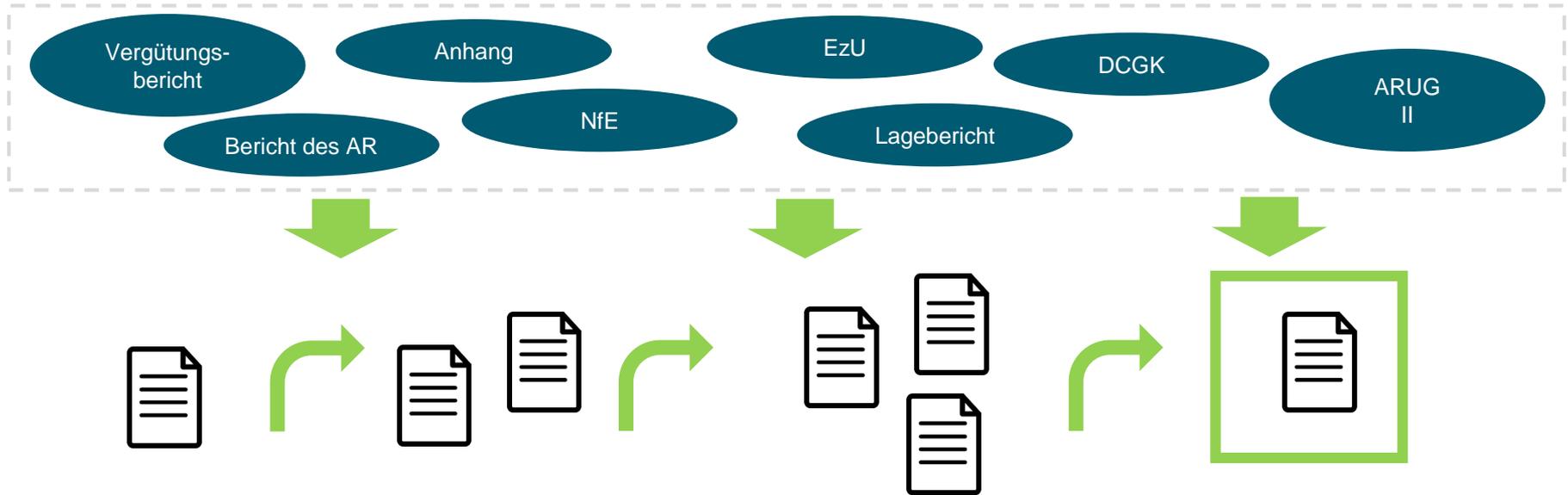


Anteil CGR am Geschäftsbericht
Ø 6,9%

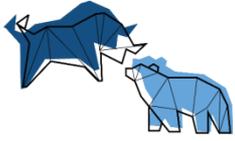
Vgl. Anlehnung an Ceschinski/Buhleier/Freidank, ZCG 6/2019, S. 282.



Zielsetzungen der Überlegungen zur Weiterentwicklung der Corporate-Governance Berichterstattung



Zielsetzung:
Konzeptionierung einer geschlossenen Berichterstattung zur Corporate Governance



Ziele der Leitlinien zur Struktur der EzU

1. Erhöhung der Vergleichbarkeit der EzU, um die Entscheidungsnützlichkeit zu erhöhen
 - Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen
 - Vergleichbarkeit über die Zeit
2. Hilfestellung für die Erstellung der EzU, um Erstellungskosten zu senken
3. Leitlinien zur Struktur durch AK „Corporate Governance Reporting“ wurde erarbeitet im Zusammenspiel von Wissenschaft und Unternehmenspraxis
 - „Empfehlung mit Maß und Ziel“
 - Möglichkeit der Sammlung praktischer Anwendungserfahrungen ohne übergroßen regulatorischen Druck
4. Alternative zum Strukturvorschlag:
 - Weiterexistenz der aktuellen Berichtsheterogenität
 - Künftige Regelung durch deutschen Gesetzgeber
 - Künftige Regelung durch Regierungskommission DCGK
 - Künftige Regelung auf europäischer Ebene



Leitlinien zur Struktur der EzU

1. Grundlagen der Corporate Governance
2. Vorstand
3. Aufsichtsrat
4. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung
5. Aktionäre/Hauptversammlung

Fachbeitrag zur den „Leitlinien zur Struktur der Erklärung zur Unternehmensführung“ in: DER BETRIEB, Heft 39, S. 2025-2030, 28.09.2020



Leitlinien zur Struktur der EzU

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

1 Grundlagen der Corporate Governance

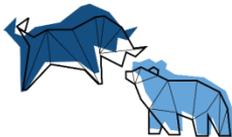
- 1.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen
- 1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur
- 1.3 Erklärung zum DCGK

2 Vorstand

- 2.1 Zusammensetzung des Vorstands
- 2.2 Arbeitsweise des Vorstands
- 2.3 Instrumente der Unternehmensführung
- 2.4 Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen



Die Erklärung der Unternehmensführung der RWE 2019 orientierte sich an einer Vorversion des Strukturvorschlages



Leitlinien zur Struktur der EzU

Beispiel RWE

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

Erklärungen zur Unternehmensführung, Corporate Governance Bericht 2019

GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

Allgemeine Angaben

Die RWE Aktiengesellschaft („RWE“) ist ein deutscher Energieversorger mit Sitz in Essen. Die Führung von RWE und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen („RWE-Konzern“) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung von RWE, der über www.rwe.com/satzung und www.rwe.com/governance und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bestimmt.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt RWE über ein doppeltes Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personale Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan ab. Bei RWE arbeiten die beiden Gremien im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konsequent und vertrauensvoll zusammen.

Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die RWE ist eine Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig sind, z. B. auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen. Im Segment Braunkohle & Kernenergie liegt die operative Verantwortung bei der RWE Power AG und davon ihr geführten RWE Nuclear GmbH, im Segment Europäische Stromerzeugung bei der RWE Generation SE und im Segment Energiehandel bei der RWE Supply & Trading GmbH. Die zum 1. Oktober 2019 neu hinzu erworbenen Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien werden von der RWE Renewables GmbH gesteuert, in der Dienstleistungen werden diese Aktivitäten seit dem 1. Januar 2020 die eigenständige Segment Erneuerbare Energien geführt. Die genannten Tochtergesellschaften sind über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Holding angebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG. Anders verhält es sich bei der auf erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb spezialisierten innogy SE, an der RWE mit 76,8 % beteiligt war. Bis zur Übertragung der Beteiligung an E.ON SE am 18. September 2019 konnte die Gesellschaft unternehmerisch eigenständig operieren, war RWE sie als eine Finanzbeteiligung geführt.

Erklärung zum DCGK

Die Leitung von RWE sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Am 18. Dezember 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat von RWE auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt noch geltenden DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 nach pflichtgemäßem Prüfung die nachfolgende vollumfängliche Entsprechenserklärung, abzurufen unter www.rwe.com/entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

„Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2018 der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vollumfänglich entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen.“

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen von RWE finden Sie unter www.rwe.com/entsprechenserklärung.

Am 9. Mai 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine grundlegend überarbeitete Fassung des Kodex beschlossen. In der Absicht, die Relevanz und Akzeptanz des DCGK bei Unternehmen und Investoren zu erhöhen, hat sie das Regelwerk verschärft, neu strukturiert und laborator gemacht. Auf die schrittweise Weitergabe von Gesetztexten wird weitgehend verzichtet. Stattdessen stellt die Kommission die Empfehlungen und Anregungen verbindlich anzuwendende Grundsätze voran, die in knappen Worten wesentliche Gesetzesregelungen und Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung wiedergeben. Neben diesen grundlegenden Änderungen gibt es auch neue Empfehlungen, etwa zur Vorstandsvergütung und zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Über die Einhaltung der Kodex-Empfehlungen sollen die Unternehmen weiterhin im Modus „Comply or explain“ berichten.

Nach dem neuen DCGK sollen die Unternehmen über ihre Corporate Governance künftig ausschließlich in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten; der bisherige Corporate Governance Bericht ist entfallen. Vorstand und Aufsichtsrat geben diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Erklärung war der neue DCGK noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Mit den Änderungen durch den neuen DCGK und erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen werden wir uns im laufenden Geschäftsjahr befassen. Die turnusmäßig im Dezember 2020 abzugebende Entsprechenserklärung wird sich dann erstmals mit der Einhaltung der neuen Kodexempfehlungen befassen.

VORSTAND

Vorstand und Vorstandsmitglieder

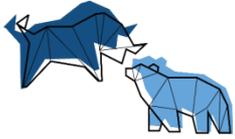
Der Vorstand von RWE besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Dr. Rolf Martin Schmitz (Vorstandsrat) und Dr. Markus Krebber (Finanzvorstand). Nähere Informationen zu beiden Personen (z. B. die Lebensläufe) haben wir unter www.rwe.com/vorstand-aufsichtsrat und im jeweils aktuellen Geschäftsbericht veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Rolf Martin Schmitz ist bis 30. Juni 2021 in den Vorstand der RWE bestellt und Markus Krebber bis 30. September 2024. Seit dem 1. Mai 2017 hat Rolf Martin Schmitz zudem die Funktion des Arbeitsdirektors aus. Gemäß DCGK soll die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern auf drei Jahre beschränkt sein. Dem hat RWE in der Vergangenheit entsprochen.

Als Konzernvorsitzende RWE nur befragt in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden und kommt daher mit einem zweiflügeligen Vorstand aus. Trotz seiner geringen Mitgliederzahl ist das Gremium fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen. Rolf Martin Schmitz ist promovierter Maschinenbauingenieur, Markus Krebber Bankkaufmann und promovierter Wirtschaftswissenschaftler. Die aktuelle Besetzung des Vorstands und die Dauer der Bestellung seiner beiden Mitglieder bringen es mit sich, dass der Anteil der Frauen im Gremium bis auf Weiteres nicht liegen wird. Dies ist vom Aufsichtsrat von RWE bei der Festlegung einer Zielquote berücksichtigt worden. In seiner Sitzung vom 25. Juni 2017 hat das Gremium nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Teilhabegesetz) für den Fünfjahreszeitraum bis Mitte 2022 einen Wert von null beschlossen. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass diese Marke überschritten wird, sollte der Vorstand erweitert werden oder eines der beiden aktuellen Mitglieder vorzeitig ausscheiden.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Frauen in Führungspositionen bereits deutlich erhöht. Diese Entwicklung soll sich fortsetzen. Der Vorstand von RWE hat sich zum Ziel gesetzt, dass die erste Führungsebene in der Konzernmitgliedschaft bis spätestens 30. Juni 2022 zu mindestens 50% aus Frauen besteht. Für die zweite Führungsebene wurde ein Zielwert von 20% bestimmt. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Die genannten Diversity-Ziele gelten nur für die Muttergesellschaft RWE. Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben eigene Ziele festgelegt, über die sie eigenständig berichten.

Der Aufsichtsrat hat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, welches auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Kandidatenauswahl für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Daneben soll dabei in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrungen. Darüber hinaus wird auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter geachtet.



Leitlinien zur Struktur der EzU (II)

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

3 Aufsichtsrat

- 3.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- 3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats
- 3.3 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr
- 3.4 Ausschüsse und deren Arbeitsweise
- 3.6 Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

4 Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

- 4.1 Verweis auf andere Elemente der Unternehmensberichterstattung
- 4.2 Abschlussprüfung



Die Erklärung der Unternehmensführung der RWE 2019 orientierte sich an einer Vorversion des Strukturvorschlages



Leitlinien zur Struktur der EzU (II)

Beispiel RWE

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

AUFSICHTSRAT

Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der RWE hat 20 Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2019, der am 12. März 2020 erscheint, und auf unserer RWE-Website unter www.rwe.com/vorstand-und-aufsichtsrat abrufbar ist. Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören und welche zusätzlichen Aufsichtsrats- und Geschäftsführungsmandate sie wahrnehmen.

Zusammensetzung und Diversität

Der Aufsichtsrat der RWE hat für sich ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erarbeitet, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl neuer Gremiumsmitglieder auf Basis objektiver Eignungskriterien erfolgt. Das Gremium soll stets so besetzt sein, dass es die ihm im Aktiengesetz und im DCGK zugeordneten Kontroll- und Beratungsfunktionen qualifiziert und ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Für jeden Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit soll mindestens ein kompetenter Ansprechpartner im Gremium zur Verfügung stehen, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgedeckt werden. Daneben sind aber von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 vor dem Hintergrund einer entsprechenden Empfehlung des DCGK beschlossen und seitdem stetig weiterentwickelt. Wegen des umfassenden Tauschgeschäfts mit E.ON und der damit einhergehenden Transformation des RWE-Konzerns soll das Kompetenz- und Anforderungsprofil mit Blick auf die Aufsichtsratswahlen 2021 angepasst werden. Dies geschieht im Geschäftsjahr 2020.

Das Kompetenz- und Anforderungsprofil umfasst unter anderem ein verbindliches Konzept für die Diversität im Aufsichtsrat. Bereits vor Inkrafttreten des Teilhabergesetzes hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Gremium auf 30% zu erhöhen. Die im Gesetz vorgeschriebene Geschlechterquote von mindestens 30% wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Der Aufsichtsrat strebt derzeit keine Zielquote an, die über die Gesetzvorgabe hinausgeht.

Das aktuelle **Kompetenz- und Anforderungsprofil** umfasst darüber hinaus folgende Vorgaben:

- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll für eine ausreichende Anzahl von Kandidaten 15 Jahre nicht überschreiten, ohne dass dies rechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat.
- Mindestens zwölf der 20 Mitglieder im Aufsichtsrat sollten unabhängig sein, wobei hiervon mindestens sechs unabhängige Mitglieder der Anteilseignisse angehören sollen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollten neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung – folgende Voraussetzungen erfüllen oder, soweit sie über den vom Aktiengesetz vorausgesetzten Mindeststandard hinausgehen, sich auszeichnen:
 - Allgemeines Verständnis der Geschäftsfelder des RWE-Konzerns, einschließlich des Marktumfelds, der Kundenbedürfnisse und der strategischen Ausrichtung
 - Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
 - Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen beurteilen zu können

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Im jährlich erscheinenden CR-Bericht informiert RWE u. a. zudem über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Diese Publikation erfüllt zugleich die rechtlichen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung und den Nachhaltigkeitsbericht und wird auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich in unserem Finanzkalender, der unter www.rwe.com/finanzkalender abgerufen werden kann.

Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und begutachtet die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus. Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von RWE auf Vorschlag des Aufsichtsrats PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Nach den gesetzlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation dürfen wir PwC letztmalig für das Geschäftsjahr 2025 mit der Prüfung beauftragen. Darüber hinaus stellt PwC durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden.

Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, hört er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften RWE-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seines Ausschusses begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechungserklärung des Unternehmens stehen.

Über die an PwC gezahlten Honorare informieren wir im jeweils aktuellen Geschäftsbericht. 2019 waren die nicht-prüfungsnahen Beratungshonorare wegen der Komplexität des Tauschgeschäfts mit E.ON ungewöhnlich hoch: Ihr Anteil an den gesamten Honoraren lag bei über 30%.



Leitlinien zur Struktur der EzU (III)

DIRK

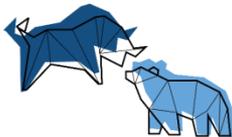
Deutscher
Investor Relations
Verband

5 Aktionäre/Hauptversammlung

- 5.1 Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegung
- 5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung
- 5.3 Nahestehende Personen



Die Erklärung der Unternehmensführung der RWE 2019 orientierte sich an einer Vorversion des Strukturvorschlages



Leitlinien zur Struktur der EzU (III) Beispiel RWE

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG

Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

Die ordentliche Hauptversammlung und eine gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre von RWE haben am 3. Mai 2019 die Umwandlung sächsischer Vorzugsaktien in stimmberichtigte auf den Inhaber lautende Stammaktien beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 26. Juni 2019 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen (HR 14526) eingetragen und damit wirksam geworden. Mit Eintragung der Satzungsänderung wurden die insgesamt 39.000.000 stimmrechtlosen Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorrags in stimmberichtigte, auf den Inhaber lautende Stammaktien umgewandelt. Durch die Vereinfachung der Anteilsgattung ist die Zahl der RWE-Stämme auf 614.745.429 Stück gestiegen. Das Grundkapital der RWE beträgt unverändert 1.575.748.477,44 €.

Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre von RWE nehmen ihre Rechte i.H.v. durch Beschlusssafstellungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung einen begründeten Gegenantrag zu stellen, die Vorschläge des Vorstands oder Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkten betreffen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 10. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und besamt gemacht werden. Der Leiter der Hauptversammlung ist bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf sechs Stunden zu begrenzen. Da es i. d. R. viele Redebeiträge gibt, konnte diese Zielsetzung in den vergangenen Jahren allerdings nicht eingehalten werden. Die Einladung zur Hauptversammlung statt RWE mit sämtlichen benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter www.rwe.com/hauptversammlung zur

Vertretung. RWE Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtvertreter der Gesellschaft übertragen oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die Hauptversammlung beschließt in regelmäßigen Abständen über das Vorstandvergütungssystem („Say on Pay“). Zuletzt war dies am 27. April 2017 der Fall. Dabei sind Anpassungen am Vergütungssystem aus dem Vorjahr nachträglich gebilligt worden. In der Hauptversammlung 2021 wird erstmals das Votum der Aktionäre zum Vergütungssystem nach dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechtsrichtlinie (ARJC II) eingeholt werden.

Im Falle von Strukturmaßnahmen orientiert sich RWE im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung an den rechtlichen Anforderungen. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

Umgang mit kursrelevanten Informationen

RWE veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website der RWE unter www.rwe.com. Dazu gehören die Jahres- und Zwischenberichte, Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presses, Ad hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Außerdem die Veröffentlichung von Geschäftsberichten über die Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren durch, die live im Internet übertragen werden.

RWE steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktsteilnehmern. Ein wesentliches Instrument der Investor Relations sind Vor-Ort-Gespräche im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird bei RWE der Vorstand und Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2019 gab es jeweils zwei Roadshows zu den Finanzplätzen London und Frankfurt (Main), bei denen sich Dr. Werner Brandt mit institutionellen Anlegern oder aufstiegsbezogene Themen ausgetauscht hat.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2019 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand:

Dr. Ralf Martin Schmitz

Dr. Markus Kriebler

Essen, 14. Februar 2020



Umsetzung

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

- Die vorgestellten Leitlinien ermöglichen eine adressatengerechte Berichterstattung zur Corporate Governance sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form.
- Die einzelnen Elemente der Unternehmensberichterstattung, die Information zur Corporate Governance enthalten, werden mit unterschiedlichen Intensitäten vom gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.
- Der Abschlussprüfer diese lageberichts-fremden Angaben oder Querverweise zu benennen und darzustellen, dass er diese Angaben nicht geprüft hat (IDW PS 350 n.F., Tz. 120-123)
- Sofern die EzU mit dem Ziel der Bündelung der Informationen Corporate-Governance-Angaben aus anderen Unternehmensberichten oder nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf andere Angaben enthält, schlägt der Arbeitskreis daher vor zu kennzeichnen, ob jene Angaben Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung sind oder nicht.



Fazit & nächste Schritte

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

- Verbesserung der Corporate-Governance-Berichterstattung durch Strukturvorschlag
- Anmerkungen zum aktuellen Stand des Strukturvorschlages willkommen
- [Online Seminar am 7. Oktober](#)
- Evaluation der Anwendung nach der Berichtssaison 2020/2021

Arbeitskreis Corporate Governance Reporting

EINLADUNG ONLINE-SEMINAR

7. Oktober 2020 / 11 Uhr

Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Bestrebungen zur Weiterentwicklung der Corporate Governance, z.B. zuletzt in Form der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) oder dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II), stellt sich im Kontext gesteigerter Informationsbedürfnisse der Kapitalmarktakteure vermehrt die Frage nach einer Entwicklung eines rechtlich und betriebswirtschaftlich geschlossenen Konzepts für ein extern orientiertes Corporate Governance Reporting.

Um einen Beitrag zur Lösung dieser Problemstellung zu leisten, stellt der Arbeitskreis „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. unter Leitung von Dr. Claus Buhleier, Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, und Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, am 07.10.2020 um 11 Uhr im Rahmen eines einstündiges Online-Seminars Leitlinien zur Struktur der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung vor und gibt Hinweise zu deren Umsetzung. Im Anschluss der Präsentation haben die Teilnehmer die Möglichkeit, dieses spannende Thema zu diskutieren.

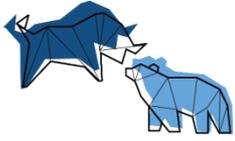
Die Zugangsdaten werden unmittelbar vor dem Online-Seminar an dieser Stelle veröffentlicht.

Die Teilnahme ist kostenlos.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**





Mitglieder des AK Corporate Governance Reporting



Leitung des Arbeitskreises:

Buhleier, WP StB Dr. Claus, Deloitte GmbH WPG
Müller, Prof. Dr. Stefan, Helmut-Schmidt Universität Hamburg



Mitglieder des Arbeitskreises:

Barckow, Prof. Dr. Andreas, DRSC e.V.
Dehnen, RA Peter, DEHNEN Rechtsanwälte
Grunewald, Prof. Dr. Barbara, Mitglied des AR der Evonik Industries AG
Hannemann, Prof. Dr. Susanne, Hochschule Bochum, Mitglied des AR der Rheinmetall AG
Kajüter, Prof. Dr. Peter, Universität Münster
Kaspar, Martin, LL.B., PricewaterhouseCoopers GmbH WPG
Koch, Prof. Dr. Christopher, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Kuhn, Dr. Christian, RWE AG
Lanfermann, WP StB Georg / KPMG AG WPG
Leyens, Prof. Dr. Patrick C., LL.M., Karl-Franzens-Universität Graz/Erasmus Universität Rotterdam
Müssig, Nino S., Deutsche Bank AG

Needham, Sean, M. Sc., Helmut-Schmidt Universität Hamburg
Petri, Dr. Stephan, GEA Group AG
Plötner, Dr. Michael, SAP SE
Sassen, PD Dr. Remmer, TU Dresden
Simon-Heckroth, WP StB Dipl.-Kfm. Ellen, BDO AG WPG
Speich, Ingo, Dipl.-Kfm. MBA CFA, Deka Investment GmbH
Weber, StB Prof. Dr. Stefan C., Fachhochschule Wedel
Woller, Rolf, TRATON SE

Homepage des AK CGR: <https://www.schmalenbach.org/index.php/arbeitskreise/finanz-und-rechnungswesen-steuern/corporate-governance-reporting>